

19.8.05 10-12

Niederschrift

über die Sitzung der Lenkungsgruppe
zur Verhandlungen noch offener Punkte des TVöD

am 16. Juni 2005 in Berlin

(VKA und ver.di)

I. Teilnehmer

Die Teilnehmer ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Anwesenheitsliste.

II. Verhandlungsergebnisse

1. Die Tarifvertragsparteien hatten sich im Vorfeld auf folgende Tagesordnung für die heutige Sitzung der Lenkungsgruppe zu offenen VKA-spezifischen Themen verständigt:

- B 1 (Verwaltung) – Theater und Bühnen –
- B 4 (Flughäfen)
- B 5 (Entsorgung)
- Übertragung der Regelung über Bereitschaftszeiten für Hausmeister auf andere Personengruppen.

ver.di bringt darüber hinaus folgende Themen ein:

- TVÜ-VKA
- Strukturausgleich Kr.

2. ver.di fordert auf Grund des Diskussionsstandes in ihrer Verhandlungskommission Nachverhandlungen zu dem am 3. Juni 2005 paraphierten TVÜ-VKA in folgenden Punkten:

- Überarbeitung des § 2 TVÜ-VKA, dort speziell des Absatzes 2 (Außerkräfttreten der landesbezirklichen Tarifverträge), des Verzichts auf einen Negativkatalog in Absatz 1 und zur Abgrenzung der landesbezirklichen Tarifverträge in Absätzen 2 und 3.
- Streichung der Niederschriftserklärung zu § 12 (Gemeinsame Erklärung über die abschließende Verständigung der Strukturausgleiche und der Inkaufnahme von evtl. Verwerfungen),
- keine Begrenzung von Besitzstandsregelungen bis zum 31. Dezember 2007 in § 5 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 6 und 8 (befristete Weitergewährung von Meister-, Techniker- und Programmierzulage),
- Überarbeitung der §§ 8, 9 und 17 Abs. 5 TVÜ-VKA (Wegfall von Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstiegen und 50 v.H. Regel),

- Zuordnung von Angestellten der Verg.Gr. II mit Aufstieg nach Ib zur Entgeltgruppe 14 auch für Neueinzustellende (§ 17 Abs. 8 TVÜ-VKA).

Ferner hält ver.di die Ergänzung des TVÜ-VKA in folgenden Punkten für erforderlich:

- Übergangsregelung für unter § 71 BAT fallende Angestellte, die zum Zeitpunkt der Überleitung erkrankt sind und noch Entgeltfortzahlung erhalten,
- Zuordnung von Angestellten der Verg.Gr. II ohne Aufstieg zur Entgeltgruppe 13,
- Vervollständigung der Ausbildungen in § 11 Abs. 3 TVÜ-VKA.
- Geltung des TVÜ-VKA mit seinen Überleitungsregelungen auch in Fällen der Aufgabenübertragung, z.B. vom Land auf die Kommune (§ 1 Abs. 1 TVÜ-VKA).

Schließlich müsse die vereinbarte Einmalzahlung auch für Berlin Ost umgesetzt werden.

ver.di erklärt, dass jede Teileinigung nach innerverbandlichen Grundsätzen einem Gremienvorbehalt unterliegt. Ferner stehen alle Teile des neuen Tarifrechts unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung.

Die Vertreter der VKA verweisen darauf, dass über den TVÜ-VKA am Mittwoch, den 1. Juni 2005 in Berlin abschließende Einigung erzielt und er nach einer reinen Textredaktion in Hannover am Freitag, den 3. Juni 2005 paraphiert wurde. Der TVÜ-VKA ist damit schlussverhandelt und bereits entsprechend veröffentlicht.

Die erhobene Forderung auf Ausdehnung der Tarifeinigung vom 9. Februar 2005 zur Einmalzahlung auf den Tarifbereich Ost in Berlin weisen die Vertreter der VKA zurück.

3. Die Vertreter der VKA bringen erneut ihre Forderungen aus B 4 für die Flughäfen wie folgt ein:

- keine Anrechnung von Pausen auf die Arbeitszeit bei Wechselschichtarbeit,
- Übernahme der Bereitschaftszeitenregelung für Hausmeister für bestimmte Tätigkeiten/Tätigkeitsbereiche,
- Schaffung der Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung von bis zu 4 Jahren,
- Vom Verhandlungsstand B 5 abweichende Regelungen zur Qualifizierung.

Für die Entsorgung (B 5) fordern die Vertreter der VKA erneut

- Ausweitung der Grenzen für Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit,
- Nachholung der Arbeit bei Ausfall wegen eines Feiertags,

- Arbeitspflicht an Vorfesttagen ohne besonderen Ausgleich (24./31.12.),
- Kostentlastung über die Regelung zur Entgeltgruppe 1 und die Entgeltgruppen 1 bis 4 hinaus,
- eine Notfallöffnung analog Tarifabschluss BDE.

Ver.di weist die Forderungen für B 4 und B 5 zurück und erklärt, sich allenfalls Öffnungen für eine landesbezirkliche Regelung zu den Punkten

- keine Anrechnung von Pausen auf die Arbeitszeit bei Wechselschichtarbeit (B 4) und
- Ausweitung der Grenzen für Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (B 5)

vorstellen zu können, ohne allerdings hierzu bereits jetzt eine abschließende Erklärung abgeben zu können.

4. Hinsichtlich des Geltungsbereichs des TVöD für Beschäftigte im Bereich der Theater und Bühnen besteht Einvernehmen darüber, das künstlerische Personal gemäß der bisherigen Abgrenzung von BAT / BAT-O und BMT-G / BMT-G-O nicht in den TVöD einzubeziehen. Die Tarifvertragsparteien werden am 21. Juni 2005 in Hannover die redaktionelle Abgrenzung des technischen Personals mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit vornehmen.
5. Die Themen „Festlegung der Beschäftigtengruppen, auf die die besonderen Regelungen zur Bereitschaftszeit innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Hausmeister/Schulhausmeister bereits vereinbart sind, anzuwenden sind“ und die „Folgen einer Nichtanpassung landesbezirklicher Arbeitszeitregelungen bis zum 31. Dezember 2005 gemäß § 25 TVÜ-VKA“ wurden aus Zeitgründen nicht behandelt. Diese Themen sind in einem weiteren noch zu vereinbarenden Termin zu behandeln.
6. Zum Strukturausgleich für die aus der Anlage 1 b BAT / BAT-O überzuleitenden Beschäftigten wird baldmöglichst ein gesonderter Termin unter Hinzuziehung der Ehrenamtlichen vereinbart.

Dr. Böhle

Martin